

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 3, 1890, S. 119 - 119

*R. Falkmann, Die Zwangsvollstreckung. 1888. Berlin,
Siemenroth und Worms*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Die Abhandlung zerfällt in zwei Theile, deren erster der „begriffsmäßigen Feststellung der rechtlichen Natur der Eisenbahn-Konzession“ gewidmet ist, während der zweite eine „kasuistische Erörterung der mit den Eisenbahn-Konzessionen zusammenhängenden Fragen“ bietet. Der Verfasser nimmt zwischen den beiden extremen Auffassungen der Konzession als privatrechtlichen unwiderruflichen Vertrags und als hoheitsrechtlichen gesetzesähnlichen Aktes mit jederzeitiger Widerruflichkeit eine mittlere Stellung, indem er zwar den hoheitlichen Charakter der Konzessions-Ertheilung und damit die jederzeitige Widerruflichkeit anerkennt, aber aus Gründen der materiellen Gerechtigkeit von der den Widerruf aussprechenden Staatsgewalt die gleichzeitige Gewährung einer billigen Entschädigung an die durch den Widerruf Geschädigten verlangt (S. 43 ff., insbes. S. 51). In dem zweiten Theile der Schrift werden eine Reihe der verschiedenartigsten Fragen unter Zugrundelegung schweizerischen Rechtes erörtert, nämlich:

I. Das Existenzrecht der Eisenbahnen. II. Die Bestimmungen über Einheit im Bau und Betrieb der Eisenbahnen. III. Die Bestimmungen, betreffend technischen und Betriebsanschluß. IV. Die Pflicht zur Einführung von neuen fahrplanmäßigen Zügen, speziell Nachtzügen. V. Die Auflagen im Interesse des internationalen Verkehrs. VI. Die Garantien für die Sicherheit von Personen und Eigenthum. VII. Die Verpflichtungen gegenüber der eidgenössischen Post- und Telegraphenverwaltung. VIII. Die Stellung zur eidgenössischen Militärverwaltung. IX. Die Haftpflicht der Eisenbahnen. X. Das Tarifwesen. XI. Die Steuerverhältnisse der Eisenbahnen. XII. Die prozeßrechtlichen Fragen.

Dieser zweite Theil bewegt sich zu einem guten Theil in eisenbahnpolitischen und wirthschaftlichen Ausführungen, die von gesundem Urtheile zeugen. Hingegen sind die rein juristischen Ausführungen nicht immer unbedenklich, insbesondere nicht recht in Uebereinstimmung mit den Darlegungen des ersten Theiles. So erscheint es Referenten kaum vereinbar, wenn der Verfasser auf S. 49 zu dem Schlusse gelangt, „daß durch neue Gesetze die konzessionsmäßigen Rechte aufgehoben werden können“ und wenige Seiten weiter (S. 56) erklärt wird, daß „während der Konzessionsdauer ein unentziehbares Existenzrecht der Bahn besteht“, welches man zutreffend, das eigentliche Statusrecht der Eisenbahnen genannt und dessen Unentziehbarkeit man so am Besten charakterisirt habe. Die Form der Darstellung ist gewandt und klar.

R. Falkmann, Die Zwangsvollstreckung. 1888. Berlin, Siemenroth und Worms.
XII u. 358 Seiten.

Das vorliegende Werk macht zum ersten Male den Versuch, das gesammte Prozeß- und bürgerliche Recht, soweit es die gerichtliche Zwangsvollstreckung betrifft, in systematischer Form unter gleichmäßiger Berücksichtigung des gemeinen, preussischen und französischen Rechtes darzustellen. Der Gedanke ist ein recht glücklicher. Nirgends greifen materielles und prozessuales Recht so tief in einander ein, wie auf dem Gebiete des Zwangsvollstreckungsrechts; interessante und intrikate Streitfragen erheben sich daher hier, wie überall, wo beide aufeinanderstoßen, in reicher Menge, Streitfragen von gleicher Wichtigkeit für die Praxis, wie für die Theorie. Das Buch will in erster Linie jener dienen. Eine ge-